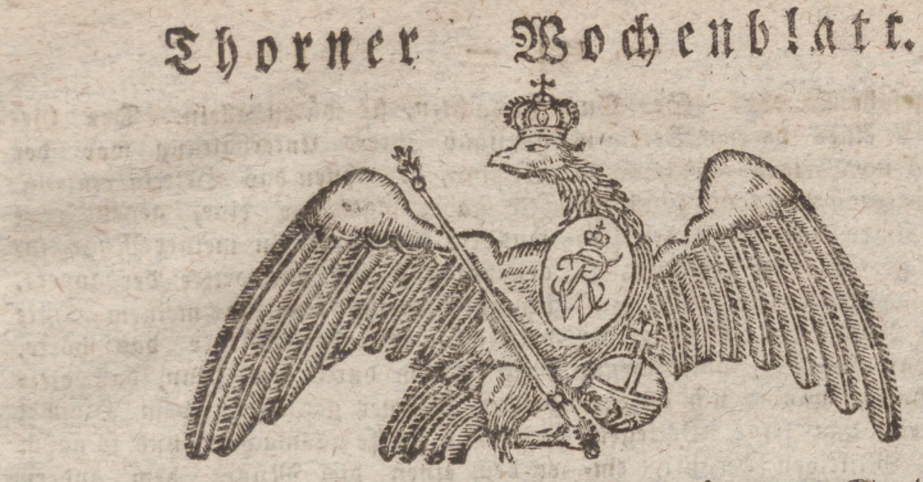
Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 37. ~~~ den 12. September 1822.

Aus dem Leben des H. Antonin.

Die wenigsten Protestanten werden den heiligen Antonin auch nur einmal dem Namen nach kennen und vermuthlich selbst wenige deutsche Katholiken: in Italien hingegen, besonders in Florenz, ist er desto bekannter; denn in dieser Stadt war er Erzbischof. Man hat eine eigene Lebensbeschreibung von ihm, deren Titel folgender ist: Vita di S. Antonino, Arcioesiove di Firenze, dell' Ordini de' Predicarori racolta de diversi Autori, dal Padre Fr. Domenico Maciavani. Die zweite, vermehrte Ausgabe ist zu Venedig im Jahre 1708 herausgekommen. Unter andern befinden sich darin folgende zwei Anekdoten:

I. Als Antonin eines Tages durch eine Straße in Florenz ging, sah er auf dem Dache eines kleinen Hauses drei Engel. Diese Erscheinung veranlaßte ihn hinein zu gehen; hier fand er drei Mädchen mit ihrer Mutter, so zerlumpt, daß sie kaum ihre Blöße bedecken konnten, daher sie auch nicht auszugehen wagten, selbst nicht in die Messe. Antonin erfuhr von den Nachbaren, sie wären äußerst tugendhaft, und ihre Aufführung ohne Tadel; dies bewog Antonin, sie durch reichliche Almosen zu unterstützen. Einige Zeit darauf, als er wieder durch die nemliche Straße ging, sah er drei Teufel über ihrem Hause. Er erkundigte sich daher genau, was eine solche Veränderung verursacht haben könne, und da entdeckte er, daß diese Mädchen, seit es ihnen an nichts mehr gefehlt hatte, weltlich gesinnt worden waren, und in

großer Seelengefahr standen. St. Antonin gab ihnen einen derben Verweis erzählte ihnen seine beiden Erscheinungen, und um sie zum Arbeiten zu bringen, entzog er ihnen einen Theil der Unterstützung, die sie von ihm erhielten.

II. Ein Bürger zu Florenz, der mehrere mannbare Töchter, aber wenig in Vermögen hatte, wandte sich an St. Antonin, und trug ihm seine Verlegenheit vor. Von Mitleiden gerührt, empfahl ihm der Heilige; eine Zeit lang jeden Morgen in die Kirche „Mariä Verkündigung" zu gehen und dort zu beten, mit der Versicherung, daß Gott ihm in seiner Noth beistehen werde. Der Florentiner gehorchte, und als er eines Tages so früh zur Kirche kam, daß die Thür noch nicht geöffnet war, fand er dort zwei Blinde, die ohne allen Rückhalt mit einander schwatzten, weil sie dachten, sie wären allein. Der Gegenstand ihrer Unterhaltung war der Gewinn, den ihnen das Betteln eintrug. Ich habe, sagte der eine, gegen zwei Hundert Goldthaler in meiner Mütze eingenäht; und ich antwortete der andere, ich habe dreihundert in meinem Hute versteckt. Wie der Bürger das hörte, fuhr es ihm durch den Sinn, daß diese beiden Männer gerade die vom Himmel erwartete Hülfe ausmachten, und so nahm er dem einen die Mütze, dem andern den Hut und lief davon. Er trug beides zu Antonin, und erzählte diesem den Vorfall. Der Erzbischof ließ die beiden Blinden holen, und nachdem er eine heftige Strafpredigt an sie gehalten hatte, gab er dem einen seine Mütze und 25 Dukaten, dem andern 30 Dukaten und seinen Hut zurück, das übrige aber schenkte er dem armen Bürger zur Ausstattung seiner Töchter.

Bekanntmachung.

Gemäß des hier aushängenden Subhastations-Patents, soll das sub Nro. 9 zu Neu-Pensau im hiesigen Stadtgebieth belegene zum Johann Behnkeschen Nachlaß gehörige, und auf 6706 Rthlr. 15 sgr. gewürdigte emphiteutische Grundstück auf den Antrag der Vormünder und der Nachlaß Gläubiger, da das im letzten Termin gethanene Meistgeboth von 4010 Rthlr. nicht annehmbar gefunden, anderweitig zur Subhastation gestellet worden und deshalb ein 5ter Licitations-Termin auf den 23sten October hieselbst angesetzt worden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justiz-Amtmann Boye entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebo-

te zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach diesem Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe dieses Grundstücks und die Verkaufsbedingungen, sind übrigens jederzeit in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 21sten May 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Thorn, werden alle diejenigen welche an das Vermögen der hieselbst verstorbenen Kaufmann Cölestin Itzkoschen Eheleute, worüber wegen zweifelhafter Zulänglichkeit der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, und welches aus einem auf der hiesigen Altstadt sub Nro. 452 belegenen, auf 4043 Rthlr. 20 sgr. 8 pf. abgeschätzten Wohnhause, dem im Königlichen Domainen-Amte Brzezynko, hiesigen Kreises, belegenen auf 14,703 Rthlr. 14 sgr. 10 pf. gewürdigten Erbpachts-Vorwerke Neuhoff, dem aus dem verkauften Mobiliar-Vermögen mit 5556 Rthlr. 9 sgr. gelöseten Auktions-Geldern und einigen Activis bestehet, einige Forderungen und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, ihrer Anmeldung die Abschriften deren Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem auf den 23sten October d. J., vor dem ernannten Deputirten Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Oloff angesetzten Liquidations-Termine sich in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu beim etwanigen Mangel der Bekanntschaft die hiesigen Justitz Commissarien Herrn Hülsen und Wlost in Vorschlag gebracht werden, gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die darüber sprechenden Dokumente, Briefschaften und übrigen Beweismittel urschriftlich vorgen und anzeigen, das nöthige zu Protokoll verhandeln und alsdann legalen Ansetzung in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil, dagegen bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleibt, verwiesen werden.

Thorn, den 15ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es sollen in Termino den 16ten September d. J.
Vormittags um 10 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhaus-Platze 2 Pferde, 4 Stück Kühe, Jungvieh, Schweine und ein Beschlagwagen an den Meistbiethenden, gegen gleich baare Bezahlung in preusch. Courant öffentlich verkauft werden, welches dem Publiko hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Thorn, den 27sten August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.